

Sie möchte dem GAW der EKBO e.V. durch eine Spende helfen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung. Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Seit 2021 genügt bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers.



Wir sagen herzlichen Dank! Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus.

[Gustav-Adolf-Werk der EKBO e.V.](#) • [Jebensstraße 3](#) • [10623 Berlin](#); [Tel. 030 3100 11100](#) • [office@gaw-berlin.de](mailto:office@gaw-berlin.de)

## Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro (bis 31.12.2020 bei Spenden bis 200 Euro) dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

**Empfänger:** Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.  
(GAW der EKBO e.V.) Jebensstr. 3, 10623 Berlin



**Bankverbindung:** Evangelische Bank e.G.  
IBAN: DE80 5206 0410 0003 9013 50  
BIC: GENODEF1EK1

**Art der Zuwendung:** Geldspende

Wir sind wegen Förderung kirchlicher Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin, StNr. 27/666/52270 vom 21.07.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I Berlin, Str. Nr. 27/666/52270 F136 mit dem Bescheid vom 17.10.2018 nach § 60 a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige und kirchliche Zwecke sowie folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie gemeinnütziger Zwecke (Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe) verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).